

## REDAKTIONSSTATUT für Radio Osttirol

### § 1 Zweck des Statuts

Das Redaktionsstatut dient dem Zweck, die journalistische Freiheit und Unabhängigkeit der journalistischen Mitarbeiter/innen von Radio Osttirol und seines Charakters, sowie der journalistischen Standesrechte und -pflichten festzulegen und zu sichern.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Redaktionsstatut gilt für die fest angestellten und freien journalistischen Mitarbeiter im Programm „Radio Osttirol“.

### § 3 Grundsätzliche Richtung von Radio Osttirol

Lokalradio - Radio Osttirol ist parteipolitisch unabhängig

### § 4 Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt

Kennzeichnend für die Arbeit von "Radio Osttirol" sind:

1. Objektive Berichterstattung
2. Parteipolitische Unabhängigkeit

Die von "Radio Osttirol" vermittelte Information hat nicht den Charakter offizieller Verlautbarungen, aber sie hat auf journalistischer Arbeit zu beruhen, die sich durch besonderes Maß an Sachkenntnis und Verantwortungsgefühl auszeichnet.

In der Nachrichtengebung und Kommentierung hat die Redaktion ausschließlich zu berücksichtigen, welche Bedeutung Ereignissen und Entwicklungen aufgrund ihrer Wertigkeit und ihrer Größenordnung zukommt.

Die redaktionellen Mitarbeiter/innen beachten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Bestimmungen des österreichischen Medienrechtes und die vom österreichischen Presserat erlassenen Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).

### § 5 Selbständiger Aufgabenbereich der Redaktion

Die redaktionelle Gestaltung obliegt der Redaktion unter Leitung des Chefredakteurin. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit sind die Redaktionsangehörigen verpflichtet, die in diesem Statut genannten Richtlinien einzuhalten.

### § 6 Überzeugungsschutz und Schutz namentlich gezeichneter Beiträge

(1) Jeder journalistische Mitarbeiter hat das Recht, seine Mitarbeit an der inhaltlichen Gestaltung von Beiträgen oder Darbietungen, die seiner Überzeugung in grundsätzlichen Fragen oder den Grundsätzen des journalistischen Berufes widersprechen, zu verweigern, es sei denn, dass seine Überzeugung der im Sinn des § 3 veröffentlichten grundlegenden Richtung des Radios widerspricht. Die technisch-redaktionelle Bearbeitung von Beiträgen oder Darbietungen anderer und die Bearbeitung von Nachrichten dürfen nicht verweigert werden.

Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf dem journalistischen Mitarbeiter kein Nachteil erwachsen.

(2) Wird ein Beitrag oder eine Darbietung in einer den Sinngehalt betreffenden Weise geändert, so darf die Veröffentlichung unter dem Namen des journalistischen Mitarbeiters nur mit seiner Zustimmung geschehen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen räumen dem journalistischen Mitarbeiter nicht das Recht ein, die Veröffentlichung eines von ihm verfassten Beitrages oder einer Darbietung, an deren inhaltlichen Gestaltung er mitgewirkt hat, zu erzwingen.

## § 7 Inkrafttreten des Redaktionsstatuts

(1) Das Redaktionsstatut wird erstmals zwischen der Geschäftsführung und den journalistischen Mitarbeitern (§ 2 dieses Statuts) vereinbart. Es tritt mit seiner Unterfertigung in Kraft.

(2) Veränderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung, der Chefredakteurin und der Mehrheit der fest angestellten journalistischen Mitarbeiter.

(3) Die Chefredakteurin ist der Geschäftsführung für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

## Grundsätze für die publizistische Arbeit

### (Ehrenkodex für die österreichische Presse)

Zeitungsherausgeber, Verleger, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Journalisten tragen gemeinsam die Verantwortung für die in der Demokratie lebensnotwendige Freiheit der Massenmedien. Der Österreichische Presserat appelliert daher an alle, denen Aufgaben der Information und der Kommentierung der Zeitereignisse anvertraut sind, sich stets der Verpflichtung zur Wahrheit, Sauberkeit und Korrektheit bewusst zu sein. Bei aller ihr innewohnenden Dynamik und bei aller engagierter Stellungnahme muss Wahrheit und Unabhängigkeit als oberstes Gesetz für die journalistische Arbeit beachtet werden. Die ständige Selbstkontrolle ist ein geeignetes Mittel dazu.

Der Österreichische Presserat hat daher für alle mit der Verbreitung von Nachrichten, ihrer Beschaffung sowie mit Stellungnahmen und Kommentaren befassten Personen folgende

### Grundsätze

festgelegt:

1. Achtung der Wahrheit sowie des Rechts der Öffentlichkeit auf Wahrheit. Diese Verpflichtung wird auch durch die Hast der Tagesarbeit nicht aufgehoben.
2. Verpflichtung zur Korrektheit. Dieses Prinzip schließt alle Verhaltensweisen aus, durch die Außenstehenden Einflussnahme auf Gehalt und Gestaltung der Information zugestanden wird.
3. Jede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen oder sonstigen Beweggründen ist unzulässig; persönliche Interessen dürfen die Berufsausübung in keiner Weise beeinflussen.

Firmenbuch:  
FN 168311t

UID-Nummer:  
ATU 44510506

Bankverbindung:  
BLZ 20507  
Ktn.-Nr. 29561  
BIC-Code LISPAT21

4. Die öffentliche Aufgabe der Presse (Massenmedien) schließt im allgemeinen die Beschäftigung mit der Intimsphäre aus. Es widerspricht ihrer Aufgabe, wenn die Presse an die Stelle des Dienstes am öffentlichen Interesse die Befriedigung der öffentlichen Neugierde setzt. Wenn jedoch durch das Verhalten eines Menschen in seinem privaten Lebensbereich öffentliche Interessen berührt werden, so kann dieses Verhalten Gegenstand von Erörterungen in der Presse (in den Massenmedien) sein. Dabei ist immer zu prüfen, ob durch die Veröffentlichung nicht auch Persönlichkeitsrechte unbeteiligter Dritter geschädigt werden.

5. Verpflichtung zur Unterlassung von Verunglimpfungen. Jeder, dem Aufgaben der Information anvertraut sind, hat sich Anschuldigungen gegen Standeskollegen zu enthalten, wenn nicht stichhaltiges Beweismaterial für solche Behauptungen vorgelegt werden kann.

6. Verpflichtung zur Unterlassung von unbewiesenen oder unbeweisbaren Beschuldigungen gegen einzelne oder gegen Personengruppen, wenn nicht schlüssige Beweise für die vorgebrachten Anschuldigungen vorgelegt werden können.

7. Verpflichtung zur Zurückweisung von Geschenken, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs den Rahmen kleiner Aufmerksamkeiten übersteigen. Unter diese Bestimmung fällt auch die Verpflichtung, Einladungen zu gesellschaftlichen Veranstaltungen, Reisen usw. abzulehnen, wenn sie über den Bereich der beruflichen Tätigkeit hinausgehen und zu dem Zweck ausgesprochen werden, Einflussnahme auf Schreibweise und Tendenz zu nehmen.

8. Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

9. Zur Beschaffung von Nachrichten, Bildern oder sonstigem Informationsmaterial sind nur korrekte Methoden zugelassen. Die Freiheit der Information und das Recht auf Kritik und Kommentar muss für alle in der Presse tätigen Personen gewährleistet sein.

10. Hat sich eine Veröffentlichung als falsch herausgestellt, so soll die Zeitung (die Zeitschrift) von sich aus und ohne Zwang die Richtigstellung in entsprechender Form freiwillig vornehmen.

11. Presse und Fernsehen haben darauf zu achten, dass durch die Bildberichterstattung nicht ähnliche Tatbestände gesetzt werden, wie sie vom Gesetzgeber für die Wortberichterstattung schon strafbar gestellt wurden (Meuchelfotos, Symbolbilder).

12. Eines groben Missbrauchs der Pressefreiheit machen sich Zeitungen (Zeitschriften) beziehungsweise Journalisten schuldig, die mit der Angst spekulieren, um daraus ein Geschäft zu machen.

13. Um eine Täuschung der Öffentlichkeit zu verhindern, ist bei allen publizistischen Medien auf eine strenge Trennung zwischen publizistischen und kommerziellen Interessen zu achten.

14. Leserschriften, die an eine Zeitung (Zeitschrift) gerichtet sind, dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn dies der Einsender ausdrücklich verlangt. Werden Kürzungen vorgenommen, so ist dies kenntlich zu machen. Auf jeden Fall ist aber darauf zu achten, dass die Leser- oder Hörermeinung, die veröffentlicht werden soll, nicht verfälscht wird.

15. Die absolute Freiheit der Berichterstattung, auch über fremde Länder, ist gegeben und muss erhalten bleiben. Dagegen sind geschmacklose, persönlich und menschlich herabwürdigende Darstellungen, die unter Einbruch in die Sphäre privaten Lebens veröffentlicht werden, unzulässig.

Firmenbuch:  
FN 168311t

UID-Nummer:  
ATU 44510506

Bankverbindung:  
BLZ 20507  
Ktn.-Nr. 29561  
BIC-Code LISPAT21

16. Die Wort- und Bildberichterstattung über Vorgänge in totalitär regierten Ländern hat mit großer Sorgfalt und Zurückhaltung zu erfolgen, damit in keinem Fall durch derartige Publikationen Gefahren für die Betroffenen in diesen Ländern entstehen können.

17. Bei Berichten über die medizinische Forschung ist in Text und Aufmachung alles zu unterlassen, was unbegründete Hoffnung beim Leser erwecken könnte. Forschungserkenntnisse, die sich im Anfangsstadium befinden, dürfen nicht als beinahe abgeschlossen hingestellt werden.

18. Zur Sicherung eines regelmäßigen Informationsflusses ist es notwendig, vertrauliche, nicht zur Veröffentlichung bestimmte Tatsachenmitteilungen vertraulich zu behandeln. Ferner dürfen Informanten, wenn sie sich die Nennung ihres Namens ausdrücklich verboten haben, in entsprechenden Veröffentlichungen nicht genannt werden.

19. Bei Berichten über die Beteiligung von Jugendlichen an kriminellen Handlungen ist eine volle Namensnennung unstatthaft.

Firmenbuch:  
FN 168311t

UID-Nummer:  
ATU 44510506

Bankverbindung:  
BLZ 20507  
Ktn.-Nr. 29561  
BIC-Code LISPAT21